

27.03.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Sechsfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung:

- Meldeerleichterungen im Kapital- und Zahlungsverkehr;
- Änderung der Meldepflicht der Geldinstitute im Rahmen des Reiseverkehrs auf Grund der Einführung des Euro-Bargeldes;
- Anpassung von Meldevordrucken auf Grund der Einführung des Euro-Bargeldes und an Datenanforderungen der Europäischen Zentralbank sowie anderer internationaler Organisationen;
- Aufhebung der Genehmigungspflicht langfristiger Erdgaseinfuhrverträge bei Zugängen aus EU-Ländern;
- Anpassung an unmittelbar geltendes EG-Recht in Bezug auf den Zeitpunkt für die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung, die Ausstellung von Überwachungsdokumenten, den Nachweis des Warenursprungs;
- Anpassung an neue Kontrollvorschriften bei der Ein- und Ausfuhr von Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen davon.

Fristablauf: 24.04.02

- Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Embargobereich aus
 - der Verordnung (EG) Nr. 2156/2001 des Rates vom 5. November 2001 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 926/98 des Rates über die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien;
 - der Verordnung (EG) Nr. 271/2002 der Kommission vom 14. Februar 2002 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates über die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97;

B. Lösung:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Keine

E. Sonstige Kosten:

Die Meldeerleichterungen führen zu einer Kostenentlastung für die Wirtschaft, insbesondere ergeben sich für kleine und mittlere Unternehmen Entlastungen im Vollzugsaufwand. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

...

Die Änderungen zum Zeitpunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Einfuhrabfertigung, zur Einführung des sogenannten Zweiblattverfahrens bei Überwachungsdokumenten sowie zum Nachweis des Warenursprungs erfolgen in Anpassung an geltendes EG-Recht und sind kostenneutral.

27.03.02

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der ^{*)}
Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 26. März 2002 im Bundesanzeiger Nr. 59 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 24.04.02

- *) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 26. März 2002 im Bundesanzeiger Nr. 59 verkündet worden ist.